

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. NOV. 1994
beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL-Novelle 1994)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1.2200, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs.1 lautet:

"(1) Als Beamter darf nur aufgenommen werden, wer

1. volljährig ist,
2. a) bei Verwendungen gemäß § 10 Abs.1 die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzt,
3. persönlich und fachlich geeignet ist für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind; zur fachlichen Eignung gehört auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, in dem für die Verwendung erforderlichen Ausmaß,
4. durch mindestens 2 Jahre zu einer Gebietskörperschaft in einem Dienstverhältnis stand.

Von den Erfordernissen der Volljährigkeit und des zweiseitigen Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfes abgegangen werden."

2. Im § 9 werden folgende Abs.3 bis 7 angefügt:

"(3) Für Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates gelten hinsichtlich der besonderen Aufnahmebedingungen ergänzend die Absätze 4 bis 7.

(4) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Aufnahmebedingungen für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs.6 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs.6 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
b) die in der Anerkennung gemäß Abs.6 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(5) Diplome nach Abs.4 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art.1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16).

(6) Die Landesregierung hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs.3 um eine österreichischen Staatsbürgern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs.4 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art.4 der im Abs.5 genannten Richtlinie festzulegen.

(7) Auf das Verfahren gemäß Abs.6 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs.1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betroffenen zu erlassen."

3. Im § 10 werden die bisherigen Abs.1 und 2 unter der Absatzbezeichnung "(2)" zusammengefaßt. Folgender Abs.1 wird vorangestellt:

"(1) Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, das nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen.

Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten."

4. Im § 10 Abs.2 (neu) tritt an Stelle des Wortes "Verwendungsbeschränkungen" folgende Wortfolge: "Bestimmungen dieses Absatzes".

5. § 22 Abs.1 lautet:

"(1) Das Dienstverhältnis des Beamten wird aufgelöst durch

1. Austritt
2. Ausscheidung
3. Entlassung

4. a) bei Verwendung gemäß § 10 Abs.1:

Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

b) bei sonstigen Verwendungen:

aa) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 8 Abs.1 erfaßten Landes gegeben ist

bb) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 8 Abs.1 erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 8 Abs.1 erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft

gegeben ist

5. Tod."

6. Im § 37 Abs.2 wird nach der Wortfolge "Änderung des Familienstandes," folgende Wortfolge eingefügt: "jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit,".

7. § 55 lautet:

"§ 55

Beziehen von Ruhe-(Versorgungs-)bezügen im Ausland

(1) Ruhe- und Versorgungsgenüsse können - unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen - auch im Ausland bezogen werden. Auf Antrag und Rechnung des Ruhebezugsberechtigten kann der Ruhebezug an seine im Inland zurückgebliebenen Familienangehörigen ausbezahlt werden.

(2) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die eine

Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt (§ 78 lit.a), vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem jährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben."

8. § 78 lit.a lautet:

"a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit zu einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat,"

9. Nach § 84 Abs.1 wird folgender Abs.1a eingefügt:

"(1a) Abs.1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der verstorbene Beamte auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung seinem früheren Ehegatten

1. zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod oder,
2. falls der Tod des Beamten früher als vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft bis zu seinem Tod

nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet hat."

10. § 84 Abs.3 lautet:

"(3) Der Versorgungsbezug darf

1. die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte im Fall des Abs.1 gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, oder
 2. die durchschnittlichen monatlichen Unterhaltszahlungen, die der frühere Ehegatte im Fall des Abs.1a regelmäßig längstens in den letzten drei Jahren vor seinem Tod geleistet hat,
- nicht übersteigen."

11. § 84 Abs.5 lautet:

"(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist für die Bemessung eines Versorgungsgenusses nach Abs.1a nur beachtlich, wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat und im Falle des Abs.1 überdies entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist."

12. § 85 Abs.4 lautet:

"(4) Abs.2 zweiter Satz und Abs.3 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren."

13. Im § 88 Abs.6 werden die Zahl "20" durch die Zahl "40" und die Zahl "50" durch die Zahl "60" ersetzt.

14. § 92 Abs.2 lautet:

"(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
2. den anderen Einkünften (§ 83 Abs.6) des Anspruchsberechtigten,
3. den Einkünften (§ 83 Abs.6) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und
4. wiederkehrende Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen."

15. Im § 92 Abs.3 tritt an Stelle der Zitierung "Abs.2 lit.b und c" die Zitierung "Abs.2 Z.2 und 3".
16. § 92 Abs.4 lit.b entfällt. Die bisherigen lit. a, c und d werden ersetzt durch die Ziffern "1.", "2." und "3."
17. Im § 92 Abs.5 Z.3 wird der Ausdruck "25. Lebensjahr" durch den Ausdruck "24. Lebensjahr" ersetzt.
18. Der VIII.Teil lautet:

VIII. TEIL

Landes-Reisegebührenvorschrift

§ 140

Gebührenanspruch

(1) Dem Beamten gebührt bei

1. Dienstreisen,
2. Dienstzuteilungen und
3. Versetzungen

der Ersatz des hiefür notwendigen Mehraufwandes (Reisegebühren).

(2) Der Beamte hat keinen Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, soweit er dem Land dadurch einen Aufwand verursacht hat, daß er

1. die Dauer der Dienstreise ohne dienstlichen Grund verlängert hat oder
2. es unterlassen hat, mehrere Dienstreisen zu verbinden, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre oder
3. eine Bestimmung der Landes-Reisegebührenvorschrift nicht beachtet hat.

(3) Wird ein Beschuldigter im Zuge eines Disziplinarverfahrens vorgeladen und erwächst ihm hiedurch ein Mehraufwand, so wird ihm dieser nur ersetzt, wenn das Verfahren eingestellt wird, mit einem Freispruch oder mit einem Verweis endet.

§ 141

Reisegebühren

(1) Bei Dienstreisen gebührt dem Beamten der Ersatz

1. der Kosten seiner Beförderung und der nachgewiesenen Kosten der Beförderung des notwendigen Reise- und Dienstgepäckes (Reisekostenvergütung),
2. des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen (Reiseausstattung, Garderobegebühren, Gepäcksaufbewahrung, Trinkgelder usw.), für die im folgenden keine besondere Vergütung festgesetzt ist (Reisezulage),
3. der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstreiseauftrages entstehenden Kosten, wie Tagungskosten, Eintrittsgebühren (Nebenkosten).

(2) Sofern die Dienstreise nicht von der Wohnung des Beamten aus angetreten oder dort beendet wird, gilt als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise die Dienststelle, der der Beamte zugewiesen ist.

Wird die Dienstreise von der Wohnung des Beamten aus angetreten oder dort beendet, gilt als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise das Ortszentrum des Wohnortes (für in Wien wohnende Beamte: das Bezirkszentrum).

(3) Bei Rückberufung des Beamten vom Urlaubsort gebühren diesem eine

1. Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung und für die Rückreise,
2. Reisezulage vom Beginn der Reisebewegung vom Urlaubsort bis zur Rückkehr.

(4) Wurde dem Beamten ein Beförderungsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so hat er keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung.

§ 142

Kilometergeld

(1) Bei Dienstreisen innerhalb der Länder Niederösterreich und Wien erhält der Beamte für die Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges als Reisekostenvergütung für jeden begonnenen Kilometer ein Kilometergeld.

(2) Die Länge der zurückgelegten Reisedstrecke ist an Hand einer Straßenkarte im Maßstab von 1:200.000 festzustellen, wobei jene Strecke der Berechnung zugrunde zu legen ist, die unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs üblicherweise benützt wird.

(3) Die Höhe des Kilometergeldes beträgt S 4,30.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von S 0,51 je Fahrtkilometer.

§ 143

Massenbeförderungsmittel

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb der Länder Niederösterreich und Wien erhält der Beamte als Reisekostenvergütung die notwendigen Reisekosten für ein Massenbeförderungsmittel. Diese Reisekosten werden auch bei Dienstreisen in Niederösterreich und Wien ersetzt, wenn der Beamte hierfür ein Massenbeförderungsmittel benützt.
- (2) Massenbeförderungsmittel ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen zwei Orten dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen unabhängig voneinander gleichzeitig gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offensteht.
- (3) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Allgemeine Tarifiermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Die aus Anlaß der Beschaffung dieser Ermäßigungen nachweislich entrichteten Gebühren werden vergütet. Wenn der Beamte zu freier Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung. Zum Fahrpreis zählen auch die Vorverkaufsgebühren und die Kosten einer Platzkarte, wenn der Beamte die so entstandenen Auslagen nachweist.
- (4) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels; steht ein solches nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke zum oder vom Bahnhof mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Kilometergeld.

§ 144

Reisegebühren bei Benützung der Eisenbahn

Bei Benützung der Eisenbahn gebührt der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse. Der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse gebührt, wenn diese Wagenklasse auf einer Fahrt über 200 Bahnkilometer tatsächlich benützt wird.

§ 145

Reisegebühren bei Benützung von Schiffen oder
Flugzeugen

Bei Benützung eines Schiffes oder eines Flugzeuges werden die nachgewiesenen Kosten für die Touristenklasse vergütet.

§ 146

Kilometergeld bei Dienstreisen außerhalb
Niederösterreichs und Wiens

Bei Dienstreisen außerhalb Niederösterreichs und Wiens ist für die Benützung des privaten Kraftfahrzeuges Kilometergeld zu bewilligen, wenn der Zweck der Dienstverrichtung auf andere Weise nicht erreicht wird oder eine wirtschaftliche Betrachtungsweise dies rechtfertigt.

§ 147

Ersatz des Unfallschadens am Kraftfahrzeug

(1) Ein Beamter hat Anspruch auf Ersatz des Unfallschadens, der am privaten Kraftfahrzeug anlässlich einer Dienstreise, für die Kilometergeld gebührt, entstanden ist.

(2) Trifft den Beamten ein Verschulden an der Beschädigung seines Kraftfahrzeuges, so vermindert sich sein Ersatzanspruch. Hiebei sind die Grundsätze der Dienstnehmerhaftpflicht (Organhaftpflicht), die im Falle der Beistellung eines Dienstkraftwagens zur Anwendung gekommen wären, zu berücksichtigen.

§ 148

Reise- und Dienstgepäck

Dem Beamten werden die nachgewiesenen Kosten für die Beförderung des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks vergütet.

§ 149

Tod des Beamten während einer Dienstreise

Stirbt ein Beamter während einer Dienstreise, so gebühren die Kosten der Überführung seiner Leiche vom Sterbeort in einen anderen Ort, höchstens jedoch in den bisherigen Wohnort. Die Kosten gebühren demjenigen, der sie getragen hat.

§ 150

Reisezulage

- (1) Die Reisezulage umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Aus der Nächtigungsgebühr sind auch die Tourismusabgaben zu bestreiten.
- (2) Die Tagesgebühr beträgt S 404,-.
- (3) Die Nächtigungsgebühr beträgt S 242,-.
- (4) Die Reisezulage gebührt für den Aufenthalt im Ausland im zweifachen Ausmaß.
- (5) Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen, unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Unterkunft die Nächtigungsgebühr übersteigen, gebührt ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen. Die im Kostennachweis angeführten Frühstückskosten sind abzuziehen. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15% der Tagesgebühr zu kürzen.

§ 151

Reisezulage bei Krankheit oder Unfall

Der Beamte, der während der Dienstreise durch Krankheit oder Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, in den Dienstort zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den Anspruch auf die Reisezulage, wenn er den Beginn dieser Dienstverhinderung seiner vorgesetzten Dienststelle sofort anzeigt und die Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt dem Beamten ein Viertel der Tagesgebühr.

§ 152

Tagesgebühr

(1) Der Beamte erhält für Zeiträume von mehr als vier bis zu acht Stunden einer Dienstreise die halbe Tagesgebühr und für Zeiträume von mehr als acht bis zu 24 Stunden einer Dienstreise die volle Tagesgebühr. An einem Kalendertag gebührt höchstens die volle Tagesgebühr.

(2) Das Ausmaß der Tagesgebühren wird nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt.

(3) Wird einem Beamten anlässlich einer Dienstreise von Amts wegen die Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder ist sie im Fahrpreis enthalten, ist die Tagesgebühr wie folgt zu kürzen:

Frühstück: 15%

Mittag- oder Abendessen: jeweils 40 %.

Bei Dienstreisen unter acht Stunden gebührt keine halbe Tagesgebühr, wenn Mittag- oder Abendessen von Amts wegen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 153

Nächtigungsgebühr

(1) Für jede auf einer Dienstreise verbrachte Nacht gebührt - sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist - eine Nächtigungsgebühr. Wird dem Beamten von Amts wegen unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, so gebührt keine Nächtigungsgebühr.

(2) Für die zur Anreise zum Reiseziel und für die zur Rückreise in den Dienstort oder Wohnort verwendete Zeit gebührt die Nächtigungsgebühr dann, wenn die Anreise vor zwei Uhr angetreten oder die Rückreise nach zwei Uhr beendet wird.

(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

1. die Gebühr für eine Schlafstelle in einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind,
2. eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus die Reisekostenvergütung gemäß § 142 in die Wohnung des Beamten und zurück niedriger ist als die Nächtigungsgebühr; in diesem Falle tritt die Reisekostenvergütung an die Stelle der Nächtigungsgebühr.

§ 154

Dauer einer Dienstreise

Die Dauer einer Dienstreise ist vom Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Reisebewegung zu berechnen.

§ 155

Dienstverrichtungen im Dienstort

Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebühren dem Beamten gemäß den §§ 142, 143, 144, 147, 148, 150 und 152 die Reisekostenvergütung und die Reisezulage. Als Ausgangspunkt und Endpunkt gilt die Dienststelle.

§ 156

Dienstverrichtungen im Wohnort

Für Dienstverrichtungen im Wohnort, der nicht gleichzeitig Dienstort des Beamten ist, gelten die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort. Als Ausgangspunkt und Endpunkt gilt die Wohnung.

§ 157

Pauschalierung

(1) Haben Beamte regelmäßig auswärtige Dienstverrichtungen zu besorgen, so kann an Stelle der einzeln zu bemessenden Reisegebühren gegen jederzeitigen Widerruf ein Reisepauschale treten. Falls nicht ausdrücklich festgelegt ist, welche auswärtigen Dienstverrichtungen die Bauschvergütung abgilt, so sind damit sämtliche anfallenden Reisegebühren innerhalb der Länder Niederösterreich und Wien abgegolten. Das monatliche Reisepauschale ist nach dem voraussichtlichen Umfang der Reisetätigkeit festzusetzen und darf das Zwanzigfache der Tagesgebühr nicht übersteigen.

(2) Das Reisepauschale steht auch während des Erholungsurlaubes zu. Im Krankheitsfall wird es nach sechs Wochen eingestellt. Tritt innerhalb von sechs Wochen nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

- (3) Enthält die Bauschvergütung auch die Reisezulage, so ist das Reisepauschale für jeden Tag des Anspruches auf Gebühren gemäß den §§ 158 und 160 um 1 % - höchstens um 20 % im Monat - zu kürzen.

§ 158

Zuteilungsgebühr

(1) Beamte erhalten nach der Dienstzuteilung in einen anderen Dienstort auf die Dauer der Dienstzuteilung eine Zuteilungsgebühr.

(2) Die Zuteilungsgebühr besteht aus

1. den Kosten für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln in der niedrigsten Wagenklasse für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum Dienstort und zurück, mangels solcher aus der Hälfte des Kilometergeldes, höchstens aber 37,5 % der Nächtigungsgebühr und
2. für die ersten zwei Monate nach dem Dienstantritt des Beamten im neuen Dienstort 100 % der Tagesgebühr und ab dem dritten Monat 75 % der Tagesgebühr.

(3) Liegt die neue Dienststelle weniger als 20 Kilometer von der Wohnung des Beamten entfernt, so werden ausschließlich die Kosten nach Abs.2 Z.1 ersetzt.

§ 159

Allgemeine Bestimmungen für die Zuteilungsgebühr

(1) Die Zuteilungsgebühr gebührt für jene Tage, an denen der Beamte Dienst leistet.

(2) Bei einer Dienstreise vom Zuteilungsort aus hat der Beamte Anspruch auf die damit verbundene Reisezulage. Die Tagesgebühr gebührt nur insoweit, als sie das Ausmaß der in der Zuteilungsgebühr enthaltenen Tagesgebühr (§ 158 Abs.2 Z.2) übersteigt.

(3) Der Anspruch auf die Kosten nach § 158 Abs.2 Z.1 entfällt, wenn dem Beamten von Amts wegen unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

(4) Der Anspruch erlischt, wenn der Beamte (der verheiratete Beamte mit seinem Ehegatten) in den Dienstort übersiedelt.

(5) Stirbt der Beamte während der Dienstzuteilung, so gilt § 149.

§ 160

Versetzungsgebühr

(1) Beamte erhalten nach der Versetzung in einen anderen Dienstort auf die Dauer von 36 Monaten eine Versetzungsgebühr. Wurde für eine der Versetzung unmittelbar vorausgegangene Dienstzuteilung an dieselbe Dienststelle eine Zuteilungsgebühr gewährt, so ist der Zeitraum auf die Dauer der Versetzungsgebühr anzurechnen.

(2) Die Versetzungsgebühr besteht aus

1. den Kosten für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln in der niedrigsten Wagenklasse für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum Dienstort und zurück, mangels solcher aus der Hälfte des Kilometergeldes, höchstens aber 37,5 % der Nächtigungsgebühr und
2. für die ersten zwei Monate nach dem Dienstantritt des Beamten im neuen Dienstort 75 % der Tagesgebühr, für weitere sechs Monate 50 % und für weitere 28 Monate 25 % der Tagesgebühr.

(3) Liegt die neue Dienststelle weniger als 20 Kilometer von der Wohnung des Beamten entfernt, so werden ausschließlich die Kosten nach Abs.2 Z.1 ersetzt.

§ 161

Allgemeine Bestimmungen für die Versetzungsgebühr

(1) Als Versetzung gilt auch ein Dienstortwechsel, der durch eine Verlegung der Dienststelle erfolgt.

(2) Die Versetzungsgebühr gebührt für jene Tage, an denen der Beamte Dienst leistet. Bei einer Dienstreise gilt § 159 Abs.2 sinngemäß.

(3) Ein Anspruch besteht nicht, wenn nach der Versetzung die Aufwendungen zum Erreichen des neuen Dienstortes gleich oder geringer sind als die Aufwendungen zum Erreichen des bisherigen Dienstortes, soferne der Beamte nicht bereits Anspruch auf Versetzungsgebühr hat. Für die Vergleichsberechnung sind neben den finanziellen Aufwendungen (Fahrkosten) auch der Zeitaufwand (Fahrzeit, Ruhezeit) maßgebend.

(4) Der Anspruch erlischt, wenn der Beamte (der verheiratete Beamte mit seinem Ehegatten) mit Anspruch auf Übersiedlungsgebühren (§ 162) übersiedelt.

§ 162

Übersiedlungsgebühren

(1) Der Beamte, der in einen anderen Dienstort versetzt wird, hat Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedlung vom bisherigen Wohnort in den neuen Dienstort verbunden sind. Als Versetzung gilt auch ein Dienstortwechsel, der durch eine Verlegung der Dienststelle erfolgt.

(2) Übersiedlungsgebühren sind

1. der Frachtkostenersatz und
2. die Umzugsvergütung.

(3) Ein Anspruch nach Abs.1 besteht auch dann, wenn die Übersiedlung in einen Ort erfolgt, der dem neuen Dienstort näher liegt, als der bisherige Wohnort. Eine neuerliche Übersiedlung von dem aus Anlaß des Wechsels des Dienstortes gewählten neuen Wohnort begründet keinen Anspruch auf Übersiedlungsgebühren.

(4) Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren besteht nur im halben Ausmaß, wenn der Beamte die Versetzung erbeten hat; dies gilt nicht, wenn sich der Beamte um einen ausgeschriebenen Dienstposten beworben hat.

§ 163

Frachtkostenersatz

(1) Dem Beamten werden die tatsächlichen Kosten für die Beförderung des Übersiedlungsgutes ersetzt.

(2) Zu den Frachtkosten gehören auch die Kosten

1. der üblichen Verpackung,
2. der Be- und Entladung und
3. einer angemessenen Versicherung.

(3) Der Beamte hat bei sonstiger Anspruchsminderung den Transportauftrag nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erteilen und die Kosten durch eine saldierte Rechnung nachzuweisen.

§ 164

Umzugsvergütung

(1) Zur Bestreitung aller sonstigen mit der Übersiedlung verbundenen Auslagen gebührt dem Beamten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung beträgt für:

unver- heira- tete Beamte	ver- heira- tete Beamte	Beamte mit Steige- rungsbetrag der Haushaltszulage bis zu zwei Kindern	Beamte mit Steige- rungsbetrag der Haushaltszulage für mehr als zwei Kinder
20 %	50 %	80 %	100 %

des Dienstbezuges im Monat der Übersiedlung.

(3) Ein verheirateter Beamter oder ein Beamter mit Anspruch auf Steigerungsbetrag der Haushaltszulage, der allein übersiedelt und

nicht gleichzeitig seinen Haushalt in den neuen Dienstort verlegt, erhält zunächst eine Umzugsvergütung von 20 % des im Monat des Dienstantrittes im neuen Dienstort gebührenden Dienstbezuges. Den Unterschiedsbetrag auf den nach Abs.2 gebührenden Prozentsatz der Umzugsvergütung erhält er nach Durchführung der Übersiedlung seiner Familie und des Haushaltes in den neuen Dienstort; hiebei ist der im Monat des Abschlusses der Übersiedlung gebührende Dienstbezug zugrunde zu legen. § 162 Abs.3 erster Satz gilt sinngemäß. Wird der Beamte vor Abschluß der Übersiedlung neuerlich versetzt, so verbleibt ihm die Umzugsvergütung von 20 %. Für die Übersiedlung, die aus Anlaß

der neuerlichen Versetzung notwendig wird, besteht Anspruch auf volle Umzugsvergütung.

§ 165

Frachtkostenersatz bei Dienstwohnung

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Frachtkostenersatz, wenn er im dienstlichen Interesse eine Dienstwohnung bezieht.

(2) Ein Frachtkostenersatz gebührt auch, wenn das dienstliche Interesse an der Benützung der Dienstwohnung wegfällt und der Beamte aus der Dienstwohnung auszieht.

(3) Der Beamte oder seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Frachtkostenersatz, wenn sie eine Dienstwohnung nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand räumen.

(4) § 163 Abs.2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 166

Geltendmachung des Anspruches auf Reisegebühren

(1) Der Beamte hat den Anspruch auf

1. Reisegebühren für Dienstreisen oder für Übersiedlungsgebühren,
2. Zuteilungsgebühr oder Versetzungsgebühr

innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Reise oder der Übersiedlung oder ab dem Dienstantritt im neuen Dienstort geltend zu machen.

Der Beamte ist für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich.

(2) Bei verspäteter Antragstellung erlischt der Anspruch gemäß Abs.1 Z.1 und wird ein Anspruch gemäß Abs.1 Z.2 erst ab dem Tag der Geltendmachung wirksam. Bei verspäteter Antragstellung innerhalb von drei Jahren ab Beendigung der Reise oder der Übersiedlung oder ab dem Dienstantritt im neuen Dienstort gebührt dem Beamten eine Vergütung im Ausmaß von 75 % des bei rechtzeitiger Geltendmachung zustehenden Betrages.

(3) Dem Beamten kann auf sein Verlangen zeitgerecht vor Antritt einer größeren Dienstreise oder vor Durchführung der Übersiedlung ein nach Geltendmachung des Anspruches abzurechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren gewährt werden.

§ 167

Bestätigung des Dienststellenleiters

Der Dienststellenleiter hat den Dienstreiseauftrag nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erteilen. Er hat den Antrag auf Reisegebühren zu bestätigen. Mit der Bestätigung wird ausgedrückt, daß die Dienstreise unter

Beachtung dieser Grundsätze angeordnet wurde und bei deren Durchführung kein Grund zur Annahme eines Sachverhaltes nach § 140 Abs.2 vorliegt.

§ 168

Auszahlung

(1) Die Reisegebühren sind ohne unnötigen Aufschub, längstens binnen zwei Monaten nach dem Ende des Monates, in dem der Anspruch auf Reisegebühren geltend gemacht wurde, (Reisepauschale/Reisebeihilfe monatlich im nachhinein) auszu zahlen..

(2) Bei Zweifel über die Höhe geltend gemachter Reisegebühren sind die zustehenden Gebühren ohne Verzug auszuzahlen.

§ 169

Reisebeihilfe

(1) Den Beamten der Dienstzweige 19, 32 bis 35 und 72 bis 74 gebührt als Ersatz des notwendigen Mehraufwandes für regelmäßig in Wien und Niederösterreich durchgeführte auswärtige Dienstverrichtungen eine monatliche Reisebeihilfe.

(2) Für außerhalb der Länder Wien und Niederösterreich durchgeführte Dienstreisen erhält der Beamte Reisegebühren.

(3) Die Reisebeihilfe ist für jeden Tag des Anspruches auf Zuteilungsgebühr oder Versetzungsgebühr um 1 % - höchstens um 20 % im Monat - zu kürzen.

(4) Für die Reisebeihilfe gilt § 157 Abs.2 sinngemäß.

§ 170

Höhe der Reisebeihilfe

(1) Die Beamten erhalten je nach ihrem Dienstzweig folgende Reisebeihilfe, ausgedrückt in einem Faktor (Vielfaches von 90 % der Tagesgebühr):

Nr. des Dienstzweiges	Höhe der Reisebeihilfe
19	<p>1. Faktor 12 2. Faktor 0,75</p> <p>für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als sechs Stunden ab dem 17. Tag, sofern bereits an 16 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als sechs Stunden geleistet wurden; als Höchstbetrag (1. und 2.).</p>
32 bis 35	<p>1. Faktor 9,4 2. Faktor 0,67</p> <p>für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als 4 Stunden ab dem 15. Tag, sofern bereits an 14 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als 4 Stunden täglich geleistet wurden; als Höchstbetrag (1. und 2.).</p>
72 bis 74	<p>1. Faktor 9 2. Faktor 0,75</p> <p>für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als sechs Stunden ab dem 13. Tag, sofern bereits an 12 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als sechs Stunden geleistet wurden; als Höchstbetrag (1. und 2.).</p>

(2) Sind die Beträge gemäß Abs.1 nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und höhere Restbeträge als volle Schilling anzusetzen.

(3) Benützt ein Beamter mit Anspruch auf Reisebeihilfe ein privates Kraftfahrzeug, so erhält er das Kilometergeld nach § 142. Bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels werden dessen Kosten nach § 143 ersetzt.

§§ 171 bis 173 entfallen"

19. Im § 175 entfallen nach dem Wort "Zuteilungsgebühr" der Beistrich und das Wort "Zuteilungszuschuß". An Stelle der Zitierung "142 Abs.4" tritt die Zitierung "§ 141 Abs.4".

20. Im § 178 Abs.4 tritt an Stelle der Zitierung "§ 142 Abs.2" die Zitierung "§ 142 Abs.3".

21. In der Anlage B wird folgender Artikel XXXI angefügt.:

"Artikel XXXI

(1) Ein Versorgungsgenuß gemäß § 84 Abs.1a gebührt nur dann, wenn der Beamte nach dem 31. Dezember 1981 verstorben ist. In den Fällen, in denen der Tod des Beamten in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1994 eingetreten ist, gebührt der Versorgungsgenuß vom 1. Jänner 1995 an, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1995 gestellt wird. Tritt der Tod des Beamten im Jahre 1995 ein, so verlängert sich die Antragsfrist gemäß § 84 Abs.2 zweiter Satz um neun Monate. Mit der Erlangung eines Versorgungsanspruches nach § 84 Abs.1a erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß; die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die gemäß § 84 Abs.1a gebührenden Versorgungsgenüsse anzurechnen. Die der Bemessung des Versorgungsgenusses zugrunde

gelegten Unterhaltszahlungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 geleistet worden sind, vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 oder des an seine Stelle tretenden Indexes gegenüber dem Zeitpunkt der Erlangung des Versorgungsgenusses ergibt.

(2) § 85 Abs.4 in der ab 1. Jänner 1995 geltenden Fassung ist nur auf Versorgungsansprüche anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1994 entstanden sind."

22. In der Anlage B wird folgender Artikel XXXII angefügt:

"Artikel XXXII

Zufolge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 festgesetzten Höhe des Kilometergeldes tritt keine Änderung des täglichen Fahrtkostenzuschusses (§ 178 Abs.4) ein."

Artikel II

Artikel I Z.9 bis 22 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.